



Bezirkshauptmannschaft Leoben

XXXLutz-IMSE GmbH  
Römerstraße 39  
4600 Wels

Bearb.: Dr. Wilhelm Edlinger  
Tel.: +43 (3842) 45571-210  
Fax: +43 (3842) 45571-550  
E-Mail: bhl@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLN-137716/2016-6

Leoben, am 09.12.2016

Ggst.: XXXLutz-IMSE GmbH- Umbau XXXLutz Niklasdorf,  
Löschung einer wasserrechtlichen Bewilligung

## **BESCHIED** **SPRUCH**

Über Antrag vom 06.07.2016 durch die SAR Leasing GmbH, Römerstraße 39, 4600 Wels, wird das Wasserrecht für den Betrieb einer Brunnenanlage auf Grst. Nr. 415/5, KG Niklasdorf (Wasserrecht eingetragen im Wasserbuch der Bezirkshauptmannschaft Leoben unter der Postzahl 1662/11) – erteilt mit Bescheid des Landeshauptmanns von Steiermark vom 17.06.1960, GZ: 3-348 Ba 13/8-58 - nach Kompetenzübergang und nach Maßgabe des Befundes des wasserbautechnischen Amtssachverständigen vom 03.11.2016 unter Vorschreibung der aus dem Befund ersichtlichen Löschungsvorkehrungen, welche einen integrierten Bestandteil dieses Spruches bilden, für **erloschen** erklärt.

Rechtsgrundlagen: **Wasserrechtsgesetz (WRG)** 1959 idF BGBl. I Nr. 54/2014  
⇒ §§ 27 Abs. 1 lit. a, 98 und 105

Gemäß § 112 des Wasserrechtsgesetzes 1959 wird als Frist für die Bauvollendung der 31.12.2017 festgelegt.

Die Bauvollendung ist unaufgefordert der Behörde anzuzeigen.

### Dienstbarkeiten

Gemäß § 111 Abs. 4 Wasserrechtsgesetz 1959 wird festgestellt, dass mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die im Befund näher beschriebenen geringfügigen Grundinanspruchnahmen die erforderlichen Dienstbarkeiten im Sinne des § 63 lit. b Wasserrechtsgesetz 1959 als eingeräumt anzusehen sind.

Gemäß § 55c Wasserrechtsgesetz 1959 wird festgestellt, dass ein Widerspruch zum NGP nicht vorliegt.

Gemäß § 55 Abs. 3 des Wasserrechtsgesetzes 1959 wird festgestellt, dass diese wasserrechtliche Bewilligung nicht in Widerspruch mit einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung steht.

### KOSTEN

Gemäß dem V. Teil des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/91 idgF. sind nachstehende Kosten binnen zwei Wochen anher zu entrichten:

1. Kommissionsgebühren gemäß der Landeskommissionsgebührenverordnung 2013, LGBL. Nr. 123/2012 idF LGBL. Nr. 55/2015 für die Verhandlung am 03.11.2016 ( 2 Amtorgane, 1/2 Stunde) € 35,80

---

Diese Kostenbeträge sind von der Antragstellerin/dem Antragsteller gemäß dem V. Teil des AVG 1991 idgF, binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der Bezirkshauptmannschaft Leoben (Bankverbindung: Steiermärkische Bank und Sparkassen AG, BIC: STSPAT2GXXX, IBAN: AT692081524000000406) zu überweisen.

### BEGRÜNDUNG

Dieser Bescheid stützt sich auf die bezogenen Gesetzesstellen und auf das Ergebnis der am 03.11.2016 durchgeführten mündlichen Verhandlung, welche folgendes Ergebnis erbrachte:

*„Nach Eröffnung der Verhandlung wird die Sach- und Rechtslage dargestellt und in weiterer Folge ein Lokalaugenschein durchgeführt. Festgestellt wird, dass der*

*gegenständliche Brunnen mit Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 17.06.1960, GZ: 3-348 Ba 13/8-58, wasserrechtlich bewilligt wurde.*

*Das Maß der wasserrechtlichen Bewilligung beträgt 1 l/s.*

*Im Zuge der Errichtung eines Kundenparkplatzes wird der gegenständliche Brunnen nicht mehr benötigt und wurde daher seitens der Firma XXXLutz-IMSE GmbH um die Löschung der wasserrechtlichen Bewilligung angesucht.*

*Es liegt ein Projekt – ausgearbeitet vom Büro Dr. Lengyel ZT GmbH – vor und soll der Brunnen in seiner Gesamtheit verfüllt werden.*

*Nach Durchführung des Lokalausweises gibt der wasserbautechnische Amtssachverständige Befund und Gutachten wie folgt ab:*

*Für die heutige wasserrechtliche Lösungsverhandlung der bestehenden Brunnenanlage liegt ein Projekt vom Büro Dr. Lengyel ZT GmbH aus Wien vor. In diesem Projekt sind der Bestand der Anlage sowohl im technischen Bericht beschrieben, als auch planlich dargestellt. Weiters wird unter Punkt 4 auf Seite 4 des technischen Berichtes angeführt, welche Maßnahmen für die Stilllegung des Brunnens vorgesehen sind. Demnach wird für die Stilllegung des Brunnens folgendes vorgeschlagen:*

- Komplette Demontage der vorhandenen Pumpeinrichtungen (Pumpe, Leitungen, Armaturen, Windkessel etc.)*
- Demontage der Abdeck-Stahlplatte*
- Verfüllen des Brunnenschachtes (Durchmesser 1,0m) mit inertem Material (gewaschener Feinkies 2/4mm)*
- Verschließen des oberen Schachtbereiches (ca 1m) mit Tonabdichtung*
- Abstemmen der Ortbeton-Abdeckplatten zwecks kraftschlüssigem Verfüllen des oberen Bereiches des Schachtes mit Verfüllungsmaterial im Zuge der Hinterfüllung des Kellergeschosses.*
- Da das Kellergeschoss aus massivem Stahlbeton hergestellt wurde, wird davon ausgegangen, dass der Keller bei der Anlage des Parkplatzes nur im oberen Bereich bis ca. 0,8m unter Gelände abgebrochen wird und die verbleibende Kellerwanne mit Bodenaushubmaterial verfüllt wird.*

*Im Zuge der heutigen Verhandlung wurde weiters vorgebracht, dass nach derzeitigem Stand der Dinge es vorgesehen ist, für die Errichtung der Parkplatzanlagen auf diesem Grundstück, sämtliche Hochbauten inklusive der Kellergeschosse abzutragen. In diesem Fall würde der letzte Punkt, der aus dem technischen Bericht übernommen wurde, nicht zum Tragen kommen.*

Weiters ist vorgesehen, dass von sämtlichen Baumaßnahmen zur Stilllegung der Brunnen, eine Fotodokumentation durchgeführt wird. Diese Dokumentation ist der Wasserrechtsbehörde in Abschluss der Arbeiten in einfacher Ausfertigung zu übermitteln.

Als Frist für die Erfüllung der Löschungsvorkehrungen wird der 31.12.2017 einvernehmlich festgelegt.

Aus wasserbautechnischer Sicht kann dazu festgehalten werden, dass bei entsprechender Erfüllung der im technischen Bericht für die Stilllegung der Brunnenanlage festgelegten Punkte, gegen die Stilllegung des Brunnens kein Einwand besteht. Durch die vorgesehenen Schritte kann gewährleistet werden, dass in Zukunft keine zusätzliche Beeinträchtigung der Grundwasserqualität aufgrund der alten Brunnenanlage ausgehen kann.“

Sämtliche Verhandlungsteilnehmer haben dem Verhandlungsergebnis zugestimmt.

Es war daher wie aus dem Spruch ersichtlich zu entscheiden.

Gleichzeitig wird ersucht, gemeinsam mit den übrigen Verfahrenskosten nachstehend angeführte Bundesgebühren gemäß dem Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957 idF BGBl. I Nr. 163/2015, auf das Konto der Bezirkshauptmannschaft Leoben bei der Stmk. Bank und Sparkassen AG, BIC: STSPAT2GXXX, IBAN: AT692081524000000406, zu überweisen:

- für den Antrag vom 05.07.2016	€	14,30
- für die Verhandlungsschrift vom 03.07.2016	€	14,30
- für die Projektsunterlagen:	€	87,20
<hr/>		
<b>zusammen:</b>	<b>€</b>	<b>115,80</b>
<hr/>		
<b>insgesamt (Kosten samt Gebühren)</b>	<b>€</b>	<b>151,60</b>
<hr/> <hr/>		

### **RECHTSMITTELBELEHRUNG**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

**Bitte beachten Sie**, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist .

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30 zu entrichten. Die Gebührenschild entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits **bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen**; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Zahlung ist auf ein Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW vorzunehmen. Als Verwendungszweck ist das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

#### **Hinweis:**

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Der Bezirkshauptmann i.V.

Dr. Wilhelm Edlinger  
(elektronisch gefertigt)

**Ergeht an:**

1. Baubezirksleitung Obersteiermark Ost, Herrn DI Anton Konrad, Dr.-Theodor-Körner-Straße 34, 8600 Bruck an der Mur, per E-Mail
2. Marktgemeinde Niklasdorf, Hauptplatz 1, 8712 Niklasdorf, mit dem Ersuchen um Bekanntmachung an der Amtstafel, per E-Mail
3. Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, als Verwalterin des öffentlichen Wasserbuchs, Wartingergasse 43, 8010 Graz, per E-Mail